

die Bürgermeisterwahl schon vorbereitet werden und – wenn es sich nur noch um eine kurze Zeit bis zum Freiwerden handelt – auch durchgeführt werden.

- Vorzeitige Abwahl nach § 61,
- Ende der Amtszeit als bestellter Bürgermeister mit Rechtskraft der Ungültigkeitserklärung der Wahl (§ 71 Satz 4),
- Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit durch die Obere Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 144.

In diesen Fällen kann die Wahl eines neuen Bürgermeisters erst nach Eintritt des Ereignisses erfolgen. Dies hat – bei Berücksichtigung der genannten Ausnahme – binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle zu geschehen. Zur Fristberechnung vgl. §§ 187 Abs. 1; 188 Abs. 2 BGB und Erl. zu § 20 Rn. 3.

2a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 treffen Sonderregelungen bei Gebietsänderungen. Satz 3 betrifft den Fall der Neubildung einer Gemeinde und schreibt die Wahl des Bürgermeisters dieser neuen Gemeinde unverzüglich nach Wirksamwerden der Gebietsänderung vor, sofern nicht von den Vorschriften der §§ 58 ff. KWG (Wahlen vor Wirksamwerden der Gebietsänderung) Gebrauch gemacht wird. Für den Fall der Neubildung einer Gemeinde aus zwei oder mehr bisherigen Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern vgl. die Sonderregelung in § 58 Abs. 1a (Erl. zu § 58 Rn. 3a und 3b).

Nach Satz 4 gilt Gleiches, wenn in Folge einer Eingemeindung die aufnehmende Gemeinde nunmehr von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet werden muss. Dies ist nach Abschluss der Gemeindereform 2010 nur der Fall, wenn eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde andere Mitgliedsgemeinden eingemeindet und sich selbst zu einer Einheitsgemeinde umbildet (vgl. § 17 Verh-GemG).

Satz 5 trifft Regelungen für die Übergangszeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters.

3 Abs. 1 Satz 6 trifft für den „regelmäßigen“ Wahltermin gem. Sätze 1 und 2 eine Sonderregelung für den Fall der bevorstehenden Auflösung der Gemeinde, indem die Wahl des Bürgermeisters bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden kann. „Frei“ wird die Stelle nach Ablauf der regulären Amtszeit des Bürgermeisters. Eine Auflösung der Gemeinde findet statt bei Eingliederung, Neubildung durch Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Gemeinden. Eine Auflösung der Gemeinde i. d. S. steht bevor, wenn der politische Wille zur Auflösung bereits in ein entsprechendes Verfahren (vgl. § 17) eingemündet ist, z. B. durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinderäte. Hier ist das Interesse der Gemeinde an einer raschen Neubesetzung nicht so hoch anzusetzen wie im Regelfall. Hierdurch sollen Maßnahmen zur Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen erleichtert werden. Gleichwohl schreibt das Gesetz nicht generell die Aufschubung der Bürgermeisterwahl vor, sondern es ermöglicht der Gemeinde lediglich eine Aufschubung bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle, wenn sie dieses für sachgerecht hält. Im Falle des Hinausschiebens der Wahl bis zu einem Jahr wird der Zeitraum zwischen der Amtszeit des – bisherigen – Bürgermeisters und dem Amtsantritt des Nachfolgers nach § 58 Abs. 3 überbrückt, indem der bisherige Bür-

gemeister die Geschäfte weiterführt bei Fortbestand seines Amts- und Dienstverhältnisses über diesen Zeitraum.

4

Nach Abs. 2 hat die Bewerberfindung sowohl für die ehrenamtlichen als auch für die hauptamtlichen Bürgermeisterstellen durch Stellenausschreibung zu erfolgen. Diese Regelung bezweckt, dass erfahrene und fachlich geeignete Personen sich um das Amt des Bürgermeisters bewerben sollen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Interesse der Qualität der Bewerber die Bewerbung auch ausdrücklich nicht nur Bürgern oder Einwohnern der Gemeinde vorbehalten. Sinn der Ausschreibung ist somit die Ansprache eines größtmöglichen geeigneten Personenkreises im Interesse der Ermöglichung einer echten Auswahl.

Die ordnungsgemäße Stellenausschreibung i. d. S. ist eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung i. S. v. § 50 KWG, deren Verletzung zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens gem. §§ 50 ff. KWG führen kann.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei Abdruck in einer Zeitung dann der Fall, wenn deren Auflage und Verbreitung dies garantiert. Eine Veröffentlichung in einem rein lokalen Mitteilungsblatt (z. B. örtliche Werbezeitung) ist nicht ausreichend. Dem Erfordernis wird genügt, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen eingehalten werden (vgl. Erl. zu § 6 Rn. 5 ff.).

Der Inhalt der Ausschreibung ist vom Gemeinderat so zu gestalten, dass interessierte Personen aus ihr alle Fakten über den Amtsinhalt und die Stellenbewerbung entnehmen können. Hierzu muss der Text mindestens Angaben enthalten über den Namen und die Größe der Gemeinde, ob ein haupt- oder ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt wird (vgl. § 57 Abs. 1), wie die – hauptamtliche – Stelle gem. KBesVO dotiert ist und bis zu welchem Tag und bei welcher Stelle Bewerbungen eingereicht werden können. Weitergehende Angaben, z. B. über die landschaftliche Lage der Gemeinde, das Angebot an weiterführenden Schulen, Freizeitmöglichkeiten und die Amtszeit des Bürgermeisters von sieben Jahren sind vorteilhaft, gerade wenn auch Interessenten außerhalb der Kommune oder gar des Landes Sachsen-Anhalt angesprochen werden sollen.

In der Ausschreibung ist ein Ende für die Einreichungsfrist von Bewerbungen anzugeben. Dieses darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. und spätestens auf den 20. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 30 KWG). Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften der §§ 187 Abs. 1; 188 Abs. 2 BGB. Die Bewerbungsfrist beginnt am Tage nach der erfolgten Stellenausschreibung (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 2 KWG). Die Einreichung von Bewerbungen ist nur innerhalb der Bewerbungsfrist möglich.

Zur Bewerbung vgl. auch Erl. zu § 59 Rn. 5. Parteivorschläge sind damit nicht möglich. Die interessierte Person hat sich selbst zu bewerben. Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Es genügt z. B. auch ein Telefax oder Telegramm (BVerwGE 36, 296 ff., 299; 77, 38 ff.; BVerwG, NJW, 1978, 2110).

Zur Einreichung und Rücknahme von Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl, zur Zulassungsentscheidung und zur öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen vgl. Erl. zu § 59 Rn. 5 und § 30 Abs. 3 KWG; § 39 KWO.

aus: Klauß / Gundlach / Kirchmer,
Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt,
3. Auflage